

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	25 (1909)
Heft:	42
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

billige Wohnungen zu verschaffen. Insbesondere soll sie durch Gewährung eines unkündbaren Mietrechtes bei Erfüllung der übernommenen Pflichten die Wohnungsforgen der Genossenschaftler beseitigen.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch Ankauf von Land und Erstellung von Ein-, Zwei- oder Dreifamilienwohnhäusern oder von ganzen Häusergruppen;
- b) durch Ankauf oder Uebernahme bereits bestehender Wohnhäuser;
- c) durch Vermietung von Wohnungen oder andern Lokalitäten an die Mitglieder, zu möglichst niedrigen und wenn immer möglich stetsfort gleichbleibenden Preisen. An Drittpersonen sollen nur ausnahmsweise Vermietungen stattfinden;
- d) durch Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen auf eigenem Grund und Boden.

Grundsätzlich ist die Unverkäuflichkeit festgelegt; nur in dringenden Fällen kann die Generalversammlung eine Veräußerung beschließen.

Witwen und Waisen von Genossenschaftlern oder solchen, die unverschuldet in Not geraten sind, kann unter Umständen der Mietzins ermäßigt werden.

Mitglied der Genossenschaft können alle großjährigen Personen werden, die im Dienste einer schweizerischen Eisenbahnverwaltung stehen oder von einer solchen Pension oder Unterstützung beziehen, ebenso Eisenbahner-Verbände und Vereine, die die Statuten der Genossenschaft anerkennen.

Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, sofern es gewünscht wird, mit Rechten und Pflichten auf die Witwe eventuell auch auf die Kinder über.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Anteil im Betrage von 300 Fr. zu erwerben. Bis zur vollen Einzahlung desselben hat das Mitglied, von seinem Eintritt an gerechnet, monatlich mindestens 5 Fr. zu entrichten; es steht jedoch den Mitgliedern sowohl die Leistung größerer Teilzahlungen als auch die volle Einzahlung der Anteile frei.

Aus den Eintrittsgeldern (Fr. 10 pro Mitglied), aus den statutarischen Zuteilungen und aus allfälligen Legaten und Geschenken wird ein Reservefond geäuft.

Beim Rechnungsabluß soll eine Abrechnung von mindestens $\frac{1}{2}\%$ des Anlagekapitals bzw. des Ankaufswertes stattfinden.

Ein allfälliger Ueberschuß wird zu einem Viertel dem Reservefond zugewiesen. Aus den übrig bleibenden 75% werden die Anteile verzinst. Die Verzinsung der Anteile beginnt, sobald sie auf 100 Fr. einbezahlt sind.

Der Zinsfuß darf 4% nicht übersteigen; der verbleibende Rest dient zur Aufführung einer Spezialreserve.

Weitere Geldmittel werden beschafft:

- a) durch Aufnahme von grundpfändlich gesicherten Anleihen;
- b) durch Ausgabe von Obligationen.

Obligationen dürfen höchstens im doppelten Betrag der von den Mitgliedern übernommenen Anteilscheine ausgegeben werden, und zwar in Beträgen von 100 Fr. oder durch 100 teilbaren Summen, auf den Namen lautend. Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen werden vom Vorstande festgesetzt.

Die Vermietung der Wohnungen geschieht auf Grund eines aufzustellenden Normalvertrages und nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Gründer der Genossenschaft haben bei der Vermietung ein Vorrecht. Wenn von mehreren Gründern dieselbe Wohnung angesprochen wird, soll das Los entscheiden. Das gleiche Verfahren soll auch Platz greifen, wenn unter den Be-

werbern keine Gründer vorhanden, die Anmeldungen aber gleichzeitig eingegangen sind.

Dem Vorstand wird ein Kredit im Einzelfalle bis auf 1000 Fr. eingeräumt außer dem Rahmen des Budgets.

Dem Vorstand, sowie der aus 5—7 Personen bestehenden Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Lieferanten oder besoldete Angestellte der Genossenschaft angehören.

Jedes zweite Jahr ist überdies die ganze Geschäftsführung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Sollte infolge Auflösung der Genossenschaft die Liquidation stattfinden, so ist sie nach den Vorschriften von Art. 711 u. ff. des schweizerischen Obligationenrechtes auszuführen. Aus dem Aktivasaldo werden zuerst die einbezahlten Anteilscheine vergütet; der allfällige verbleibende Betrag wird der Pensions- und Hilfskasse der S. B. B. zugewiesen.

Wie man sieht, hat sich die Eisenbahner-Baugenossenschaft ein schönes Ziel gesetzt und durch diese Grundsätze dem ganzen Unternehmen eine solide Grundlage gegeben.

Wasserversorgungen im Berner Seeland. (rdm. Korr.) Mit kluger Opferwilligkeit hat die Einwohnergemeinde Bagen ihre seit zwei Jahren bestehende Niederdruckwasserversorgung in das Hochdrucksystem umgebaut, mit gleichzeitiger bedeutender Erweiterung der Quellauffassung, des Reservoirs und des Rohrnetzes. Das neue Reservoir wurde auf der Bagenschanze erstellt; es enthält 250 m³ ausgezeichneten Quellwassers, das durch eine elektrisch betriebene Zentrifugalpumpe auf die Höhe gehoben und mit einem Druck von 5,6 Atmosphären in die erheblich vermehrten, ganz neuen Hydranten, sowie in die Hausleitungen getrieben wird. Das ganze Werk, an welches die Bürgergemeinde einen Beitrag von 10,000 Fr. leistet, dürfte für zahlreiche andere, kleinere Gemeindefälle als Muster zur Nachahmung empfohlen werden.

Wasserversorgung Gien. Die Ortschaft hat die Erstellung der Wasserversorgung mit Hydrantenanlagen beschlossen. Die Aktiengesellschaft „Motor“ in Baden bezahlt an deren Erstellungskosten einen Beitrag von 10,000 Fr. als Entgelt dafür, daß durch den Bau des Bezugswerkes den Sodbrunnen das Wasser entzogen wurde.

Bautätigkeit in Uznach. Das hübsche Städtchen Uznach mit dem großen, schmucken Bahnhof neuesten Stils erweitert sich durch rege Baulust ganz bedeutend. Es sind innert kurzen Jahren ganz neue Quartiere entstanden und stets wird noch ausgebaut. Nach Betrieb der Rickenbahn hofft man, die March vermittelst einer elektrischen Straßenbahn mit dem Linthgebiet zu verbinden, was gewiß sehr zu begrüßen wäre, falls nicht eine Normalbahn an ihre Stelle treten kann.

Verschiedenes.

Vom elektrischen Strom getötet. Unweit Bussigny bei Morges verunglückte am Samstag der 28-jährige verheiratete Prodollet, Arbeiter bei der Elektrizitätsgesellschaft des Jour-Tales. Er war auf einer Leitungsfänge mit einer Reparatur beschäftigt, als plötzlich der Strom eingeschaltet wurde. Der Unglückliche blieb an den Händen hängen und wurde schwer verbrannt. Kameraden wollten ihm zu Hilfe eilen und ihn von der Stange herunterholen; dabei ließen sie ihn auf die Erde fallen. Prodollet wurde tot aufgehoben.

Fabrikbrand. Das Fabrik-Etablissement der Holzwarenfabrik Murgenthal ist teilweise durch Feuer

zerstört worden und muß infolgedessen den Betrieb vorüberhand einstellen. Glücklicherweise sind die Magazine und Warenvorräte intakt geblieben. Die eingetretene Betriebsstörung hofft man in möglichst rascher Frist wieder heben zu können.

Ueber die Brandursache scheinen noch keine bestimmten Anhaltspunkte vorzuliegen. Groß ist der Schaden an Maschinen, die alle zu Grunde gegangen sind. Das brandbeschädigte Gebäude wird wohl ganz abgetragen werden müssen. 70 Arbeiter sind bis auf weiteres beschäftigungslos geworden.

Sägereibrand. In Unterhallaun ist Dienstag morgen in der Sägerei Keller Feuer ausgebrochen. Das Maschinenhaus und das darüberliegende Gebäude fielen den Flammen zum Raub, während die eigentliche Sägerei und die Wasserbetriebsanlage verschont blieben. Die Betriebsstörung ist daher nur eine teilweise. Herr Keller hatte in den letzten Jahren das Geschäft teilweise umgebaut und bedeutend erweitert.

Sesselfabrik Hochdorf A.-G. In dieser Nachlaßvertragsangelegenheit hat am 5. Januar die Gläubigerversammlung stattgefunden. Der Bericht und die Bilanz des Sachwalters wurden entgegengenommen. Den Aktiven, im Betrage von Fr. 293,208.25, stehen an Passiven Fr. 298,946.81 gegenüber, wobei das Aktienkapital von 180,000 Fr. nicht gerechnet ist. Es ergibt sich also ein Fehlbetrag von nur Fr. 5738.56, der sich aber im Falle eines Konkurses bedeutend erhöhen dürfte. Die Nachlaßvertragsofferte, wie sie vorlag, wurde von der Versammlung nicht als annehmbar befunden und aus ihrer Mitte eine Kommission ernannt, welche, in Verbindung mit dem Sachwalter und der Gemeinschuldnerin, eine neue Offerte auszuarbeiten und den Gläubigern zu unterbreiten hat. („Luz. Tagbl.“)

Ueber die Gläubigerversammlung wird noch geschrieben: Die Versammlung war von 20 Kreditoren besucht. Die Kommission, welche weitere Unterhandlungen pflegen soll, wurde mit drei Mitgliedern bestellt. Sie besteht aus den Herren Bankier Hoffmann (Zürich), Direktor Rüttimann (Hochdorf), Bösch in Firma Hodel & Bösch (Luzern). Die Kommission soll mit der Finanzgesellschaft für Hochdorfer Industrien als Hauptaktionärin der Sesselfabrik verhandeln betreffend Geldbeschaffung, Reduktion des Aktienkapitals, überhaupt über alles, was eventuell zur Sanierung gehört. Sollte sich die Finanzgesellschaft nicht mit einem größern Kapital beteiligen, so ist eine Sanierung voraussichtlich ausgeschlossen und es würde in diesem Fall der Konkurs über die Gesellschaft hereinbrechen.

Man schreibt dem „Luzerner Tagblatt“: Zur Einsendung vom 8. Januar dürfte zur Aufklärung, warum das ganze Aktienkapital von 180,000 Fr. verloren gehen soll, folgendes mitgeteilt werden:

Die Firma Jean Maag & Cie., Sesselfabrik Hochdorf, wurde im Januar 1904 gegründet.

Abgesehen vom ersten Gründungsjahr, entwickelte sich das Geschäft so, daß mit 1907 die erste Vergrößerung notwendig war. Im April des gleichen Jahres wurde die Firma fusioniert mit der Möbelfabrik Zürich-Mittetten, Filiale Hochdorf, unter der neuen Firma Sesselfabrik Hochdorf A.-G.

Die Verluste durch die Übernahme der Möbelfabrik, sowie die zweite Vergrößerung im Oktober 1908 mit Zurücklegung der Fabrik um 2,50 m mit einem Kostenaufwand von etwa 35,000 Fr., sowie die Kreditfälschung durch die bekannte Lage Hochdorfs, der schwierige Absatz im Jahre 1909 und die zu großen Lasten mußten das Geschäft in die heutige Lage bringen, um so eher, da die Fabrik mit Maschinen auf etwa 240,000 Fr. im

Buche steht, dagegen durch das Konkursamt mit 140,000 Fr. noch um 30,000 Fr. zu hoch geschätzt ist.

Es ist zu hoffen, daß das Geschäft auf eine tüchtige, gesunde Basis gestellt wird, denn nicht nur steht laut Bankinformationen ein solider Kundenkreis zur Verfügung, sondern, ohne die Arbeitslöhne hat das Geschäft eine nicht gering zu schätzende Hausindustrie entwickelt.

Zugleich möchten wir der gewählten Kommission einen Vorschlag machen.

Die Aktien sollen mit 80 %, die Obligationen mit 40 % und die Gläubiger mit 40 % abgeschrieben werden. So trägt jeder etwas, und es dürfte ein solcher Kompromiß zu Stande kommen.

Da die Gläubiger mit 60 % bar ausbezahlt sein wollten, so müßte ein neues Kapital von 150,000 Fr. zur Zahlung der Gläubiger und zu neuem Betrieb eingelegt werden.

Brennholzpreise in Bern. Bei den Versteigerungen der Holzträge aus den Bürgerwaldungen der verschiedenen Gemeinden, welche an den Fuß der waldreichen Gurnigelberge gebettet sind, wie Rüschegg, Wählern, Guggisberg etc., sind die Preise gegenüber dem Vorjahre so ziemlich auf der gleichen Höhe geblieben. Mittwoch den 22. Dezember hat nun im Bahnhofrestaurant Schwarzenburg von morgens halb 11 Uhr bis weit in den Nachmittag hinein auch die Versteigerung der Holzträge der schönsten Staatswaldung hiesiger Gegend, nämlich des 1200 Fucharten großen Längeneiwaldes stattgefunden. Die Beteiligung an der Steigerung war groß, und die im Walde lagernden Holzvorräte fanden zu hohen Preisen Absatz, weit über dem Schätzungspreis. Beispielsweise galten tannene Spalten 11–14 Fr. pro Ster, buchene bis 17 Fr., buchenes Rundholz galt bis 15 Fr. pro Ster und die großen Reismellen bis 50 Fr. das Hundert. Diese Steigerung zeichnet wohl jeweilen die Preislinien auf dem allgemeinen Holzmarkt für die nächste Zeit.

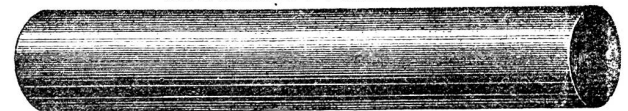
Nationalisierung des Neuhofes. Der Große Rat des Kantons Aargau beschloß einen Beitrag von 10,000 Fr. an die Kosten der Erwerbung des Pestalozzischen Neuhofes in Birr.

Literatur.

Illustrierter Taschenkalendar für Tapezierer, Polsterer, Dekorateur etc., Jahrgang 1910. Verlag: Berg & Schoch, Berlin, S. D. 16. Preis Mark 1.25.

Die Ausgabe 1910 dieses Kalenders ist besonders reichhaltig ausgefallen. Der gute Absatz hat es dem

la Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzise gezogene



Profile

jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite